

Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das wichtige Ziel, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern zu verbessern und bundesweit verbindlichere Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt.

Es ist feststellen, dass die **Kindertagespflege zwar programmatisch als gleichwertiger Bestandteil der Kindertagesbetreuung benannt wird, im normativen Teil des Gesetzes jedoch deutlich hinter den Tageseinrichtungen zurückbleibt.**

Damit entsteht ein grundlegender Widerspruch zwischen dem gesetzlichen Leitbild und der tatsächlichen Ausgestaltung des Gesetzes. Der Gesetzentwurf formuliert zwar eine **Gleichwertigkeit der Betreuungsformen**, setzt sie jedoch **nicht konsequent um**.

Die Kindertagespflege erscheint überwiegend als Regelangebot im allgemeinen Förderauftrag, wird aber bei nahezu allen neuen Qualitäts- und Förderinstrumenten ausgeschlossen.

Dadurch entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht:

- Qualitätsentwicklung erfolgt fast ausschließlich in Kitas.
- Bundesmittel fließen nahezu ausschließlich in Tageseinrichtungen.
- Kinder erhalten – je nach Betreuungsform – unterschiedliche Förderchancen.

1

Dies steht im Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse sowie zur gleichrangigen Verankerung von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen im SGB VIII.

Tatsächlich findet sich **nur eine wesentliche Verbesserung in der Ergänzung § 23 Abs. 2a SGB VIII**. Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung sollen künftig berücksichtigt werden:

- Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder,
- Qualifikation der Kindertagespflegeperson,
- zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit,
- Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit,
- Zeiten für Fort- und Weiterbildung.

Wünschenswert wäre eine Ergänzung der Minderauslastung sowie eine regelmäßige Anpassung der Förderungsleistung an die Tarifentwicklung des TVöD SuE im jeweiligen Bundesland.

Die geplante Verbesserung ist fachlich sinnvoll, ersetzt jedoch **keine Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege** selbst.

In der **Sprach- und Entwicklungsförderung (§ 22c)** sollen Kinder auch außerhalb einer Tageseinrichtung erfasst werden. Die Kindertagespflege wird nicht als Regelsystem in der Umsetzung ausgestaltet. Der Sprach- und Entwicklungsbedarf eines Kindes besteht unabhängig davon, ob das Kind eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Insofern ist die Kindertagespflege in alle individuellen Regelungen einzubeziehen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, für Kinder außerhalb einer Tageseinrichtung landesrechtlich abweichende Verfahren zu schaffen, reicht hierfür nicht aus. Sie gewährleistet weder die regelhafte Einbeziehung der Kindertagespflege noch bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards.

Anzumerken ist weiterhin, dass die Kindertagespflege auch bei den **Startchancen-Kitas (§ 22d) nicht erfasst ist**. Hier zeigt sich eine deutliche Ungleichbehandlung. Zusätzliche Personalressourcen erhalten ausschließlich Einrichtungen mit hohen sozialen Belastungen. Damit werden nur Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kitas unterstützt, jedoch nicht Kinder mit identischem Förderbedarf in Kindertagespflege. In der Kindertagespflege sollte eine Verbesserung des Settings, in Form einer Verkleinerung der Gruppe möglich sein, mit entsprechenden Zuschüssen zu einer Ausfinanzierung.

Ab 2032 schreibt das Gesetz verbindliche Fachberatungszeiten und -schlüssel vor. Diese gelten ausschließlich für Tageseinrichtungen. Für Kindertagespflege gibt es keinen vergleichbaren Anspruch.

2

Damit die Startchancen von Kindern sowie die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung verbessert werden, ist eine konsequente Gleichbehandlung aller Kinder notwendig. Förderansprüche sollten sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren und nicht daran, ob es eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle besucht.

Mit Blick auf die Kindertagespflege muss nachgesteuert werden:

1. **Einbeziehung der Kindertagespflege in die neuen §§ 22b–22d SGB VIII**, soweit die Regelungen auf die Betreuungsform übertragbar sind.
2. **Eigenständige Finanzierung zusätzlicher Zeitkontingente** für Sprach- und Entwicklungsbeobachtung sowie individuelle Förderung in der Kindertagespflege.
3. **Anspruch auf qualifizierte Fachberatung** mit bundesweiten Mindeststandards auch für Kindertagespflegepersonen.
4. **Einbeziehung in die entsprechenden Regelungen der Startchancen- und Sprachfördermittel** unabhängig von der Betreuungsform des Kindes. Prüfung einer sinnvollen Umsetzung.
5. **Bundesweite Qualitätsstandards für Kindertagespflege**, analog zu den Standards für Tageseinrichtungen (z. B. mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Vertretungssysteme, Fortbildungszeiten, Qualitätsentwicklung).